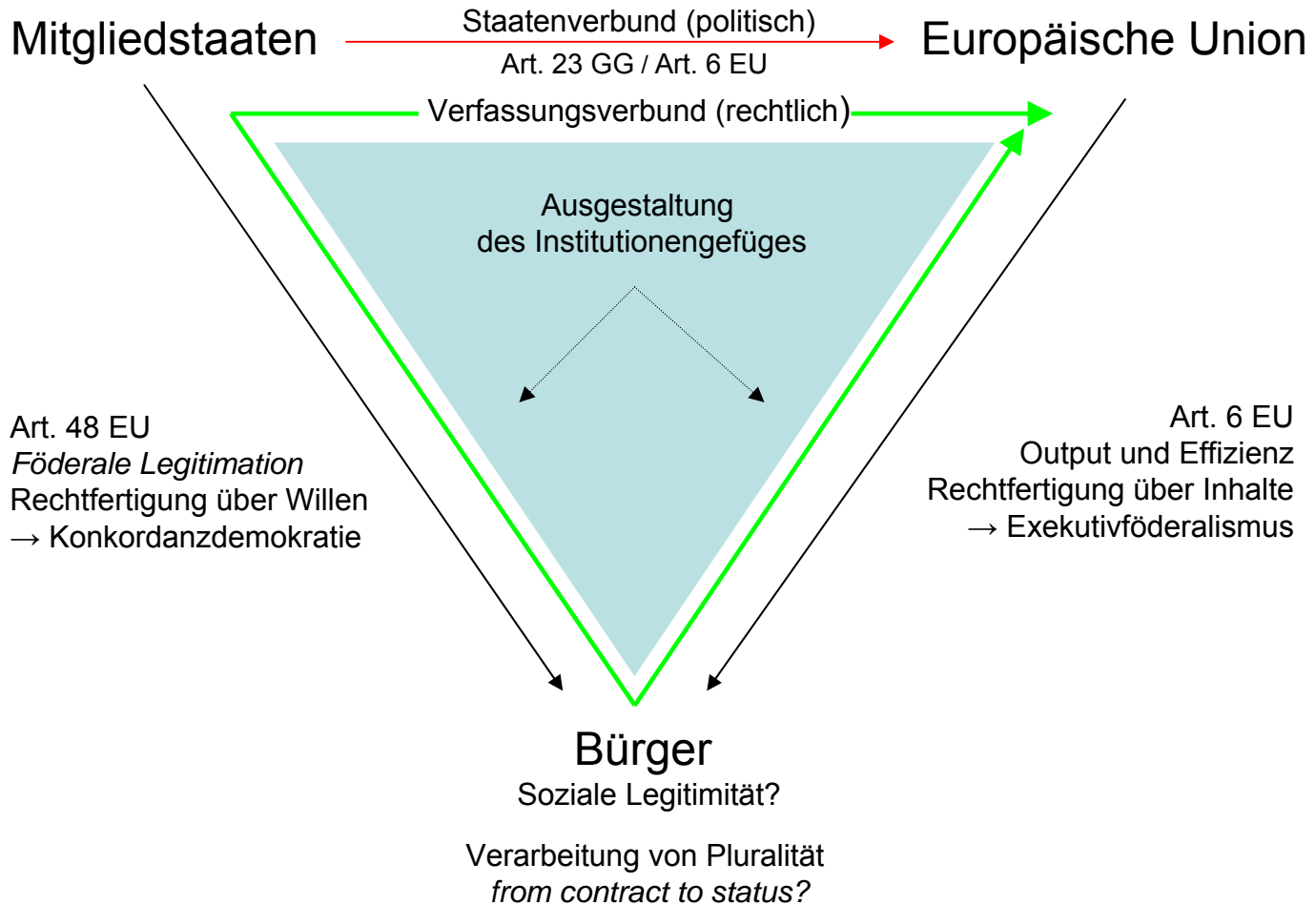


# Grundprinzipien des europäischen Rechts

Insbesondere: Unmittelbare Anwendbarkeit  
und Vorrangprinzip

# Europäische Union

Offenes Modell eines Provisoriums



## Urknall ...

EuGH, Rs. 26/62 *van Gend & Loos*, Slg. 1963, 24 f.

### Analyse

Das Ziel des EWG-Vertrags ist die Schaffung eines gemeinsamen Marktes, dessen Funktionen die die Gemeinschaft angehörigen Einzelnen **unmittelbar** betrifft;

damit ist zugleich gesagt, dass dieser Vertrag mehr ist als ein Abkommen, das nur wechselseitige Verpflichtungen zwischen den vertragsschließenden **Staaten** begründet.

Diese Auffassung wird durch die Präambel des Vertrags bestätigt, die sich nicht nur an die Regierungen, sondern auch an die **Völker** richtet.

Sie findet eine noch augenfälligere Bestätigung in der Schaffung von Organen, welchen **Hoheitsrechte** übertragen sind, deren Ausübung in gleicher Weise die Mitgliedstaaten wie die Staatsbürger berührt.

Auch die dem Gerichtshof im Rahmen von Art. 234 EG, der eine einheitliche Auslegung des Vertrages durch die nationalen Gerichte gewährleisten soll, zukommenden Aufgabe ist ein Beweis dafür, dass die Staaten davon ausgegangen sind, die **Bürger** müssten sich vor den nationalen Gerichten auf das Gemeinschaftsrecht berufen können.

## Eine neue Rechtsordnung

und die Folge:

Aus alledem ist zu schließen, dass die Gemeinschaft eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts darstellt, zu deren Gunsten die Staaten, wenn auch in begrenztem Rahmen, ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben, eine Rechtsordnung, deren Rechtssubjekte **nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die Einzelnen** sind. Das von der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten unabhängige Gemeinschaftsrecht soll daher den Einzelnen, ebenso wie es ihnen Pflichten auferlegt, auch Rechte verleihen. Solche Rechte entstehen nicht nur, wenn der Vertrag dies ausdrücklich bestimmt, sondern auch auf Grund von eindeutigen Verpflichtungen, die der Vertrag den Einzelnen wie auch den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft auferlegt.

EuGH Rs. 26/62 *van Gend & Loos*, Slg. 1963, S. 24 f.

# Herausbildung der supranationalen Rechtsordnung

EuGH, Rs. 6/64 *Costa/ENEL*, Slg. 1964, 1259 (1269 f.)

Zum Unterschied von gewöhnlichen internationalen Verträgen hat der EWG-Vertrag eine eigene Rechtsordnung geschaffen, die bei seinem Inkrafttreten in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten aufgenommen worden ist und **von ihren Gerichten** anzuwenden ist.

Die Mitgliedstaaten (haben), wenn auch auf einem begrenzten Gebiet, **ihre Souveränitätsrechte beschränkt und so einen Rechtskörper geschaffen**, der für ihre Angehörigen und sie selbst verbindlich ist.

Diese Aufnahme der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts **in das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten** und, allgemeiner, Wortlaut und Geist des Vertrages haben zur Folge, dass es den Staaten unmöglich ist, gegen eine von ihnen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit angenommene Rechtsordnung, nachträgliche einseitige Maßnahmen ins Feld zu führen.

## Vorrang des Gemeinschaftsrechts

Die Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten im Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft eingegangen sind, wären **keine unbedingten** mehr, sondern nur noch eventuelle, wenn sie durch spätere Gesetzgebungsakte der Signatarstaaten in Frage gestellt werden könnten. Wo der Vertrag den Staaten das Recht zu einseitigem Vorgehen zugestehen will, tut er das durch klare Bestimmungen.

Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts wird auch durch Artikel 249 EG bestätigt; ihm zufolge ist die Verordnung „verbindlich“ und „gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaaten“. Diese Bestimmung, die durch nichts eingeschränkt wird, wäre ohne Bedeutung, wenn die Mitgliedstaaten die durch Gesetzgebungsakte, die den gemeinschaftsrechtlichen Normen vorgingen, **einseitig ihrer Wirksamkeit berauben** könnten.

Aus alledem folgt, dass dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und **wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt** werden soll.

EuGH Rs. 6/64 *Costa/ENEL*, Slg. 1964, 1270

EuGH, Rs. 11/70 *Internationale Handelsgesellschaft*  
Slg. 1970, 1125 Rn. 3

Die **einheitliche Geltung** des Gemeinschaftsrechts würde beeinträchtigt, wenn bei der Entscheidung über die Gültigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane Normen oder Grundsätze des nationalen Rechts herangezogen würden.

Die Gültigkeit solcher Handlungen kann nur nach dem Gemeinschaftsrecht beurteilt werden, denn dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht können wegen seiner Eigenständigkeit **keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen**, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll.

Daher kann es die Gültigkeit einer Gemeinschaftshandlung oder deren Geltung in einem Mitgliedstaat **nicht berühren**, wenn geltend gemacht wird, die Grundrechte in der ihnen von der Verfassung dieses Staates gegebenen Gestalt oder die Strukturprinzipien der nationalen Verfassung seien verletzt.

EuGH Rs. 106/77 *Simmenthal*, Slg. 1978, 629 Rn. 3

Nach dem Grundsatz des **Vorrangs des Gemeinschaftsrechts** haben die Vertragsbestimmungen und die unmittelbar geltenden Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane in ihrem Verhältnis zum internen Recht der Mitgliedstaaten nicht nur zur Folge,

dass allein durch ihr Inkrafttreten jede entgegenstehende Bestimmung des geltenden staatlichen Rechts ohne weiteres **unanwendbar** wird,

sondern auch – da diese Bestimmungen und Rechtsakte vorrangiger Bestandteil der im Gebiet jeden Mitgliedstaates bestehenden Rechtsordnung sind –, dass ein **wirksames Zustandekommen** neuer staatlicher Gesetzgebungsakte insoweit verhindert wird, als diese mit Gemeinschaftsnormen unvereinbar wären.



## *Simmenthal, Rn. 21/23*

Aus alledem folgt, dass jeder im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene **staatliche Richter** verpflichtet ist, das Gemeinschaftsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es den einzelnen verleiht, zu schützen, indem er jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts, gleichgültig, ob sie früher oder später als die Gemeinschaftsnorm ergangen ist, unangewendet lässt.

Sonach wäre jede Bestimmung einer nationalen Rechtsordnung (...) unvereinbar, die dadurch zu einer **Abschwächung der Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts** führen würde, dass dem für die Anwendung dieses Rechts zuständigen Gericht die Befugnis abgesprochen wird, bereits zum Zeitpunkt dieser Anwendung alles erforderliche zu tun, um diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften auszuschalten, die unter Umständen ein Hindernis für die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsnormen bilden.

Dies wäre dann der Fall, wenn bei einem Widerspruch zwischen einer gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung und einem späteren staatlichen Gesetz die **Lösung dieses Normenkonfliktes** einem über ein eigenes Beurteilungsermessen verfügenden anderen Organ als dem Gericht, das für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu sorgen hat, vorbehalten wäre, selbst wenn das Hindernis, das sich so der vollen Wirksamkeit dieses Rechts in den Weg stellt, nur vorübergehender Art wäre.

# Unstreitiges – Unklares – Umstrittenes

## Was ist unstreitig?

- Vorrang gegenüber nationalem Gesetzesrecht
- Vorrang des Primärrechts gegenüber Sekundärrecht

## Was ist unklar?

- Vorrang gegenüber nationalem Verfassungsrecht
- Vorrang des EU-Rechts gegenüber dem EG-Recht

## Was ist umstritten?

- Begründung des Vorrangs
- Grenzen des Vorrangs und Letztentscheidungsfrage

## Ausbrechende Rechtsakte?

Würden etwa europäische Einrichtungen oder Organe den Unionsvertrag in einer Weise handhaben oder fortbilden, die von dem Vertrag, wie er dem deutschen **Zustimmungsgesetz** zugrunde liegt, nicht mehr gedeckt wäre, so wären die daraus hervorgehenden Rechtsakte im deutschen Hoheitsbereich nicht verbindlich. Die deutschen Staatsorgane wären aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, diese Rechtsakte in Deutschland anzuwenden. Dementsprechend prüft das Bundesverfassungsgericht, ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen **ausbrechen**.

BVerfGE 89, 155 ff. (188) – *Maastricht*

**aber:**

Art. 220 EG: Der (Europäische) Gerichtshof sichert die **Wahrung des Rechts** bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags.

Die nationalen Gerichte sind **nicht befugt**, selbst die Ungültigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane festzustellen.

EuGH Rs. 314/85 *Foto-Frost*, Slg. 1987, I-4225 (Leitsatz)

# Literatur

Carl Lebeck

National Constitutionalism, Openness to International Law and the Pragmatic Limits of European Integration – European Law in the German Constitutional Court from EEC to PJCC

German Law Journal 7 (2006), S. 908 ff.

<http://www.germanlawjournal.com>

# Vermeidung von Konflikten

- **Autonome oder „abgeleitete“ Geltung des (vorrangigen) Europarechts?**

Bild der „Brücke“ des Rechtsanwendungsbefehls des deutschen Zustimmungsgesetzes und Konsequenzen („letzte Wort“)

Grundrechte und Verbandskompetenzen

- **Wahrung mitgliedstaatlicher Belange als Schutzgut der europäischen Verfassung**

Anwendungsvorrang, aber kein Geltungsvorrang

Einheit der Verfassung (nicht des Staates!) und Differenzierung

*Conseil Constitutionnel*  
Entscheidung 2004-496 DC v. 10. Juni 2004

7. Erwägungsgrund

Art. 88-1 der (französischen) Verfassung bestimmt: „Die Republik beteiligt sich an den Europäischen Gemeinschaften und an der Europäischen Union; von Staaten errichtet, die sich mit den jeweiligen Gründungsverträgen **aus freiem Willen** dazu entschieden haben, bestimmte Kompetenzen gemeinsam auszuüben“;

von daher resultiert die Umsetzung einer Richtlinie des Gemeinschaftsrechts in das interne Recht **aus einem Erfordernis der Verfassung**, dem lediglich eine ausdrückliche gegenteilige Bestimmung der Verfassung entgegengesetzt werden könnte;

bei Fehlen einer solchen Bestimmung kommt es ausschließlich dem im Rahmen des Vorlageverfahrens angerufenen **europäischen Richter** zu, die Vereinbarkeit einer Richtlinie sowohl mit den durch die Verträge bestimmten Kompetenzen wie auch mit den in Art. 6 EU garantierten Grundrechten zu überwachen.

## Art. I-6 Verfassungsvertrag

Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der der Union übertragenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.

### *Erklärung der Vertreter der Mitgliedstaaten zu Art. I-6 VE*

Die (Regierungs)Konferenz stellt fest, daß Art. I-6 die geltende Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz zum Ausdruck bringt.

*Tribunal Constitucional*  
Erklärung DTC 1/2004 v. 13.12.2004

Dieser Vorrang (primacía) stellt sich **nicht als hierarchische Überordnung**, sondern als ein existentielles Erfordernis dieses Rechts dar, um in der Praxis die unmittelbare Geltung und die einheitliche Anwendung in allen Staaten zu erreichen.

(...) Die Grenzen, auf die sich die Vorbehalte der besagten Verfassungsgerichtsbarkeiten bezogen, erscheinen nun (...) auf unmissverständliche Weise **in dem Vertrag niedergelegt** (...) So gilt der Vorrang, den der Vertrag über eine Verfassung für Europa vorsieht, nämlich für eine Rechtsordnung, die auf die gemeinsamen Verfassungswerte der in die Union integrierten Mitgliedstaaten und deren Verfassungstraditionen aufbaut (...)

Der Vorrang greift (...) in Bezug auf Kompetenzen, die an die Union durch den **souveränen Willen des Staates abgegeben** wurden und die auch über das in Art. I-60 des Vertrags vorgesehene Verfahren des „freiwilligen Austritts“ souverän zurückgewonnen werden können.



## **Vorherrschaft** der nationalen Verfassung und **Vorrang** als Funktionssicherung europäischen Rechts

Hinter der **Vorherrschaft** (supremacía) steht der hierarchisch höherrangige Charakter einer Norm, weswegen sie Geltungsgrund der ihr nachgeordneten Normen ist, mit der Folge der Ungültigkeit der niederen Norm, wenn sie gegen das in der höherrangigen Norm zwingend Angeordnete verstößt.

Der **Vorrang** (primacía) dagegen behauptet sich nicht notwendigerweise über Hierarchie, sondern besteht in der Unterscheidung der Anwendungsbereiche verschiedener, grundsätzlich gültiger, Normen, von denen trotzdem die eine oder einige die Fähigkeit besitzen, andere aus verschiedenen Gründen aufgrund ihrer vorzugsweisen oder vorgehenden Anwendung zu verdrängen.

(...) Es war **die Verfassung selbst**, die, kraft ihres Art. 93 CE, den Vorrang (primacía) des Unionsrechts in dem ihm zustehenden Bereich, akzeptiert hat, so, wie man ihn jetzt ausdrücklich in Art. I-6 des Vertrags anerkennt.

*Spanischer Verfassungsgerichtshof, Erklärung v. 13.12.2004*

## Klarstellung

Multiple treaty revisions have taken place since the Court first came up with the concept of primacy, and the Member States have had numerous possibilities to repeal *Costa v. ENEL* by modifying the treaties. **They have never done that.**

Thus, primacy – the way the Court conceptualized it – has to be considered part of the **aquis communautaire**. These are legal obligations flowing from the treaties which must be observed. Thus, unilaterally reshaping primacy from a Member State position is not admissible; as such unilateral action undermines the very basis of functioning of European law: trust into reciprocal obedience to European law.

This is a **simple issue of legal obligations**, thus it has nothing to do with sovereignty of the Member States. The decision to join the EU is the sovereign decision of the Member States, but of course it is not possible to escape from legal obligations that come with membership by claiming sovereignty.

*Franz C. Mayer, Supremacy – Lost?, German Law Journal 6 (2005), S. 1499*

# Vorrangfrage – wer hat Recht?

## Drei mögliche Antworten

- Kollisionsrechtliches Denken
- Europäischer Gerichtshof *oder* Bundesverfassungsgericht
- Weder noch: Differenzierung als Gebot der Stunde

## Lösungsmöglichkeiten

- Verantwortlichkeit und Verpflichtung
- Verfassungsvorrang und „föderaler“ Vorrang
- Normhierarchischer oder funktionssichernder Vorrang?
- Voraussetzungen: Unmittelbare Anwendbarkeit und echter Normkonflikt
- Abgrenzung zur unionsrechtskonformen Auslegung (Maria Pupino)
- Vorrang nicht als strenge Regel, sondern als Prinzip
- Notrechte (ordre public-Vorbehalte)

# Grenzen des Vorrangs

- Nationalverfassungsrechtliche **Notrechte**  
Risiken ihrer Inanspruchnahme
- Unmittelbare Wirkung europäischen Rechts – das Problem der Richtlinie (Art. 249 EG): Grund und Voraussetzungen der **unmittelbaren Wirkung**

**Keine Horizontalwirkung** von Richtlinien dergestalt, dass sie Pflichten für den Bürger begründen, aber:

Verpflichtung zur **richtlinienkonformen Auslegung** des nationalen Rechts  
Begründung von Staatshaftungsansprüchen

- EU-Rahmenbeschlüsse (Art. 34 Abs. 2 lit. b S. 2 EU)  
*Maria Pupino* und der europäische Haftbefehl: **Loyalität** als Funktionserfordernis des Unionsrechts